

# TEIL B - TEXT

## ZUR SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10 DER GEMEINDE HORNSTORF FÜR EINEN TEIL DES INDUSTRIE- UND GEWERBEGEBIETES WISMAR/ HORNSTORF AUF DEM GEBIET DER GEMEINDE HORNSTORF

### I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

#### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

##### 1.1 GEWERBEGEBIETE (§ 8 BauNVO, § 1 Abs. 4 - 9 BauNVO)

- 1.1.1 Innerhalb des Gewerbegebietes bestehend aus den Teilgebieten GE 1.1, GE 1.2, GE 2.1, GE 2.2 und GE 2.3 sind gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
  - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Unter Anwendung des § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO werden für das Gewerbegebiet folgende modifizierte Festsetzungen getroffen:

- 1.1.2 Die Gliederung des Gewerbegebietes nach Abstandsklassen gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO erfolgt auf Grundlage der Abstandsliste 2007 zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz –V-3-8804.25.1 v. 06.06.2007 des Landes NRW (SMBl. NRW. 283).

Innerhalb der Teilflächen TF 1 des Gewerbegebietes sind die Betriebe und Anlagen der Abstandsliste 2007 zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW v. 06.06.2007 der Abstandsklassen I bis III (Ifd. Nr. 1 bis 36) sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten unzulässig.

Dies gilt nicht für Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse III, soweit diese mit (\*) gekennzeichnet sind und die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit gutachterlich nachgewiesen wird.

Innerhalb der Teilflächen TF 1 des Gewerbegebietes können gemäß § 31 Abs. 1 BauGB Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse III der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen, den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen.

Innerhalb der Teilflächen TF 2 des Gewerbegebietes sind die Betriebe und Anlagen der Abstandsliste 2007 zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW v. 06.06.2007 der Abstandsklassen I bis IV (Ifd. Nr. 1 bis 80) sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten unzulässig.

Dies gilt nicht für Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse IV, soweit diese mit (\*) gekennzeichnet sind und die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit gutachterlich nachgewiesen wird.

Innerhalb der Teilflächen TF 2 des Gewerbegebietes können gemäß § 31 Abs.1 BauGB Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse IV der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen, den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen.

Innerhalb der Teilflächen TF 3 des Gewerbegebietes sind die Betriebe und Anlagen der Abstandsliste 2007 zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW v. 06.06.2007 der Abstandsklassen I bis V (Ifd. Nr. 1 bis 160) sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten unzulässig.

Dies gilt nicht für Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V, soweit diese mit (\*) gekennzeichnet sind und die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit gutachterlich nachgewiesen wird.

Innerhalb der Teilflächen TF 3 des Gewerbegebietes können gemäß § 31 Abs.1 BauGB Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen, den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen.

Innerhalb der Teilfläche TF 4 des Gewerbegebietes sind die Betriebe und Anlagen der Abstandsliste 2007 zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW v. 06.06.2007 der Abstandsklassen I bis VI (Ifd. Nr. 1 bis 199) sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten unzulässig.

Dies gilt nicht für Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI, soweit diese mit (\*) gekennzeichnet sind und die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit gutachterlich nachgewiesen wird.

Innerhalb der Teilfläche TF 4 des Gewerbegebietes können gemäß § 31 Abs.1 BauGB Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen, den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen.

- 1.1.3 Die Gliederung des Gewerbegebietes erfolgt auf Grundlage des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG - der Kommission für Anlagensicherheit“ (Fassung November 2010).

Innerhalb des Gewerbegebietes sind Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären, gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO im Teilgebiet GE 1.2 unzulässig.

Innerhalb des Gewerbegebietes sind Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären, und die aufgrund der dort vorhandenen Stoffe den Klassen II bis IV des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände

zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG - der Kommission für Anlagensicherheit“ (Fassung November 2010) zuzuordnen sind, gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO in den Teilgebieten GE 1.1, GE 2.1, GE 2.2 und GE 2.3 unzulässig.

Innerhalb des Gewerbegebietes können gemäß § 31 Abs. 1 BauGB Betriebe der jeweils nächst höheren Abstandsklasse des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG - der Kommission für Anlagensicherheit“ (Fassung November 2010) zugelassen werden, wenn aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen nachgewiesen wird, dass ein geringerer Schutzabstand ausreichend ist.

1.1.4 Innerhalb des Gewerbegebietes sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO folgende Arten der allgemein zulässigen Gewerbebetriebe aller Art nicht zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe und sonstigen Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher.

Innerhalb des Gewerbegebietes können gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher zugelassen werden, sofern sie nach Art und Umfang in unmittelbarem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen der Betriebsstätten im Plangeltungsbereich stehen. Dabei darf die Verkaufsfläche der Verkaufsstätten einen Anteil von 30 % der Bruttogeschossfläche des jeweiligen Betriebes nicht überschreiten. Die Kappungsgrenze beträgt 800 qm, sofern der Anteil von 30% der Bruttogeschossfläche mehr als 800 qm beträgt.

1.1.5 Innerhalb des Gewerbegebietes sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die allgemein zulässigen Tankstellen und die allgemein zulässigen Gewerbebetriebe aller Art als Hotel und als Betriebe des Beherbergungsgewerbes nur ausnahmsweise zulässig.

Innerhalb des Gewerbegebietes sind Tankstellenshops bis max. 100 qm Verkaufsfläche ausnahmsweise zulässig, wenn sie als Verkaufsstätte im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Tankstellenbetrieb stehen.

1.1.6 Innerhalb des Gewerbegebietes sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO folgende Arten von Nutzungen nicht zulässig:

- Anlagen für sportliche Zwecke § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauVNO.

1.1.7 Innerhalb des Gewerbegebietes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und Vergnügungsstätten, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und ausgeschlossen.

1.1.8 Innerhalb des Gewerbegebietes sind die allgemein zulässigen Gewerbebetriebe aller Art als Hotel und als Betriebe des Beherbergungsgewerbes und die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, in einem Abstand bis zu 40,00 m zur Fahrbahnmitte der B 105 und in einem Abstand bis zu 60,00 m zur Fahrbahnmitte des Nord-Ost-Zubringers (Osttangente) gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO unzulässig.

1.1.9 Innerhalb des Gewerbegebietes sind Windenergieanlagen unzulässig.

1.1.10 Innerhalb des Gewerbegebietes sind Photovoltaik- Freiflächenanlagen unzulässig.

## **1.2 INDUSTRIEGEBIETE (§ 9 BauNVO, § 1 Abs. 4 - 9 BauNVO)**

1.2.1 Innerhalb des Industriegebietes bestehend aus den Teilgebieten GI 1, GI 2 und GI 3 sind gemäß § 9 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.

Unter Anwendung des § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO werden für das Industriegebiet folgende modifizierte Festsetzungen getroffen:

1.2.2 Die Gliederung des Industriegebietes nach Abstandsklassen gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO erfolgt auf Grundlage der Abstandsliste 2007 zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz –V-3-8804.25.1 v. 06.06.2007 des Landes NRW (SMBl. NRW. 283).

Innerhalb der Teilflächen 1 des Industriegebietes sind die Betriebe und Anlagen der Abstandsliste 2007 zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW v. 06.06.2007 der Abstandsklassen I bis III (Ifd. Nr. 1 bis 36) sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten unzulässig.

Dies gilt nicht für Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse III, soweit diese mit (\*) gekennzeichnet sind und die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit gutachterlich nachgewiesen wird.

Innerhalb der Teilflächen 1 des Industriegebietes können gemäß § 31 Abs. 1 BauGB Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse III der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen, den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen.

Innerhalb der Teilflächen 2 des Industriegebietes sind die Betriebe und Anlagen der Abstandsliste 2007 zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW v. 06.06.2007 der Abstandsklassen I bis IV (Ifd. Nr. 1 bis 80) sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten unzulässig.

Dies gilt nicht für Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse IV, soweit diese mit (\*) gekennzeichnet sind und die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit gutachterlich nachgewiesen wird.

Innerhalb der Teilflächen 2 des Industriegebietes können gemäß § 31 Abs. 1 BauGB Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse IV der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten – z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen – den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen.

1.2.3 Die Gliederung des Industriegebietes erfolgt auf Grundlage des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung

und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG - der Kommission für Anlagensicherheit“ (Fassung November 2010).

Innerhalb des Industriegebietes sind Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären, gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO im Teilgebiet GI 2 unzulässig.

Innerhalb des Industriegebietes sind Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären, und die aufgrund der dort vorhandenen Stoffe den Klassen II bis IV des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG - der Kommission für Anlagensicherheit“ (Fassung November 2010) zuzuordnen sind, gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO in den Teilgebieten GI 1 und GI 3 unzulässig.

Innerhalb des Industriegebietes können gemäß § 31 Abs. 1 BauGB Betriebe der jeweils nächst höheren Abstandsklasse des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG - der Kommission für Anlagensicherheit“ (Fassung November 2010) zugelassen werden, wenn aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen nachgewiesen wird, dass ein geringerer Schutzabstand ausreichend ist.

1.2.4 Innerhalb des Industriegebietes sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO folgende Arten der allgemein zulässigen Gewerbebetriebe aller Art nicht zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe und sonstigen Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher.

Innerhalb des Industriegebietes können gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher zugelassen werden, sofern sie nach Art und Umfang in unmittelbarem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen der Betriebsstätten im Plangeltungsbereich stehen. Dabei darf die Verkaufsfläche der Verkaufsstätten einen Anteil von 30 % der Bruttogeschossfläche des jeweiligen Betriebes nicht überschreiten. Die Kappungsgrenze beträgt 800 qm, sofern der Anteil von 30% der Bruttogeschossfläche mehr als 800 qm beträgt.

1.2.5 Innerhalb des Industriegebietes sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die allgemein zulässigen Tankstellen nur ausnahmsweise zulässig.

1.2.6 Innerhalb des Industriegebietes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die allgemein zulässigen Industriebetriebe aller Art als Hotel und als Betriebe des Beherbergungsgewerbes und die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und ausgeschlossen.

1.2.7 Innerhalb des Industriegebietes sind die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, in einem Abstand bis zu 40,00 m zur Fahrbahnmitte der B 105 § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO unzulässig.

1.2.8 Innerhalb des Industriegebietes sind Windenergieanlagen unzulässig.

1.2.9 Innerhalb des Industriegebietes sind Photovoltaik- Freiflächenanlagen unzulässig.

### 1.3 Lärmemissionskontingente

1.3.1 Zum Lärmimmissionsschutz in der Umgebung wird der Plangeltungsbereich gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO bezüglich der maximal zulässigen Schallemissionen gegliedert. In den nachfolgend aufgeführten Teilgebieten des Bebauungsplanes sind innerhalb der Baugrenzen Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente  $L_{EK}$  nach DIN 45691<sup>1</sup>: 2006-12 weder tagsüber (06 Uhr bis 22 Uhr) noch nachts (22 Uhr bis 06 Uhr) überschreiten.

Teilflächen	Emissionskontingente	
	$L_{EK}$ in dB(A)/qm am Tag	$L_{EK}$ in dB(A)/qm in der Nacht
GE 1.1, GE1.2 (TF 6*)	62	47
GE 2.1 (TF 7*)	62	44
GE 2.2 (TF 8*)	61	41
GE 2.3 (TF 8*)	61	41
GI 1, GI 2, GI 3 (TF 6*, TF 9*)	62	47

\*Die Bezeichnung der Teilflächen (TF) gemäß Schallgutachten Nr. 18-07-5

1.3.2 Der rechnerische Zusammenhang zwischen den festgesetzten  $L_{EK}$  und den Immissionskontingenten an den maßgeblichen Immissionsorten ergibt sich aus der Größe der in Anspruch genommenen Fläche innerhalb der Baugrenzen durch Schallausbreitungsberechnungen gemäß DIN 45691: 2006-12.

1.3.3 Betriebe und Anlagen erfüllen die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn die nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) berechneten Beurteilungspegel der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche die sich für das Betriebsgrundstück ergebenden Immissionskontingente nicht überschreiten. Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet.

1.3.4 Weitergehende Anforderungen hinsichtlich des Lärmschutzes innerhalb der Gewerbe- und Industriegebiete bleiben von der Geräuschkontingentierung unberührt und sind ggf. im Einzelfall zu prüfen.

<sup>1</sup>Die DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ 2006-12 kann im Amt Neuburg/ Bau und Liegenschaften, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg, eingesehen werden. Sie ist zudem bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen.

## **2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. BauNVO)**

### **2.1 HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 18 Abs. 1 BauNVO, § 16 Abs. 6 BauNVO)**

- 2.1.1 Die maximal zulässige Gebäudehöhe ( $GH_{max}$ ) wird definiert als oberster Abschluss der Dachhaut (First), also dem Schnittpunkt der Dachaußenhautflächen oder als Oberkante Gebäude also dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut. Maßgebend ist die Dachaußenhautfläche des eingedeckten Daches. Bei Gebäuden mit Attika ist für die Gebäudehöhe ( $GH_{max}$ ) die Oberkante der Attika maßgebend.
- 2.1.2 Eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe in den Teilgebieten GE 1.1 bis GE 2.3 und in den Teilgebieten GI 2 und GI 3 durch technische Einrichtungen wie Aufzugsanlagen, Lüftungsanlagen und Schornsteine sowie für Anlagen, die zur Ausübung der gewerblichen Nutzung erforderlich sind (z. B. Kranbahnen, Hochregallager und Silos) ist auf einer Fläche, die 5 % der überbaubaren Grundstücksfläche nicht überschreiten darf, bis zu einer Höhe von maximal 20,00 m über dem unteren Bezugspunkt zulässig.
- 2.1.3 Eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe im Teilgebiet GI 1 durch technische Einrichtungen wie Aufzugsanlagen, Lüftungsanlagen und Schornsteine sowie für Anlagen, die zur Ausübung der gewerblichen Nutzung erforderlich sind (z. B. Kranbahnen, Hochregallager und Silos) ist auf einer Fläche, die 5 % des überbaubaren Grundstücksfläche nicht überschreiten darf, bis zu einer Höhe von maximal 25,00 m über dem unteren Bezugspunkt zulässig.
- 2.1.4 Als unterer Bezugspunkt für die Höhenangaben gilt die mittlere Geländehöhe des für die Überbauung festgesetzten Grundstücksteils, das innerhalb der festgesetzten Baugrenzen liegt. Der Bezugspunkt für die Höhenlage ist aufgrund der Höhenpunkte der Planzeichnung des Bebauungsplanes im unbeeinträchtigten Zustand zu ermitteln (gewachsene Geländeoberfläche). Die mittlere Geländehöhe wird aus den Eckpunkten der für die Errichtung vorgesehenen Gebäude/ baulichen Anlagen ermittelt.

## **3. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)**

Es gilt die abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO. Als abweichende Bauweise (a) gilt die offene Bauweise mit der Maßgabe, dass Gebäudelängen von mehr als 50,00 m zulässig sind.

## **4. GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN (§§ 12 und 14 BauNVO, § 23 Abs. 5 BauNVO)**

- 4.1. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO (Nebenanlagen für die Kleintierhaltung) sind nicht zulässig. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 sowie gemäß § 14 Abs. 2 und Abs. 3 BauNVO und Garagen und überdachte Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

- 4.2. Betriebliche Umfahrten und Stellplätze im Sinne § des 12 BauNVO sowie Werbeanlagen als Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Ein- und Ausfahrten zulässig.

**5. FLÄCHEN DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**

- 5.1 Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche – Anbauverbotszone (A) zur Bundesstraße 105 und zum Nord-Ost-Zubringer (Osttangente) – ist innerhalb der festgesetzten Anbauverbotszone die Errichtung von baulichen Anlagen unzulässig.

- 5.2 Die Befestigung von Flächen ist innerhalb der Anbauverbotszone zulässig.

**6. ANSCHLUSS AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

- 6.1 Es sind pro Baugrundstück zwei Zufahrten mit einer Breite von jeweils maximal 10,00 m zulässig sind. Ausnahmsweise sind weitere Ein- und Ausfahrten und größere Breiten zulässig, wenn innerbetriebliche Gründe dieses zwingend erfordern.

- 6.2 Für die Zufahrten zu den jeweiligen Baugrundstücken von der K 35 (Planstraße C) sind Einfahrtsbereiche mit einer Breite von max. 6,00 m zulässig.

**7. HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG MIT SCHUTZBEREICH  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB)**

- 7.1 Im Plangebiet befindet sich eine 110 kV-Freileitung des Netzbetreibers E.DIS AG. Entlang der 110 kV-Freileitung gelten im ausgewiesenen Schutzbereich von 50 m (beidseits der Trasse 25,00 m) folgende Auflagen:

- 7.2 Der Schutzbereich ist im Grundsatz von einer Bebauung freizuhalten. Die zulässigen Höhen der baulichen Anlagen sind auf der Grundlage des Lageplans und der Leitungsverlaufshöhen der 110 kV-Freileitung, der als Nebenzeichnung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 gilt, zu ermitteln. Erst bei projektkonkreter Betrachtung wird die Ausschwing- bzw. Durchhangskurve des Leiterseils berücksichtigt und die größtmögliche zulässige Näherung von der E.DIS AG für den Einzelfall ermittelt. Bei Bauvorhaben im Schutzbereich ist die E.DIS AG zu beteiligen.

- 7.3 Die Zugänglichkeit der Maststandorte und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten. Bei geplanten Straßen in der Nähe der 110 kV-Freileitungsmaste ist ein Mindestabstand von 15,00 m zur zugewandten Fundamentaußenkante einzuhalten.

- 7.4 Im Trassenbereich vorgesehene Gehölze dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten. Ausnahmen sind mit der E.DIS AG abzustimmen.

- 7.5 Es sind die „Hinweise zur Bebauung und Begrünung in der Nähe der vorhandener/ geplanter 110 kV-Freileitungen“ einzuhalten.



## **8. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)**

Auf den festgesetzten Flächen für Aufschüttungen sind Bodenauffüllungen maximal bis zu einer Höhe von 40,00 m über DHHN 92 zulässig.

## **9. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

- 9.1 Die südwestlich der Ortslage Hornstorf festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Abstandsgrün“ ist mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFL-R) zugunsten der Stadtwerke Wismar GmbH zu belasten. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL-R) umfasst die Befugnis des Versorgungsträgers unterirdische Versorgungsleitungen zu verlegen und zu unterhalten.
- 9.2 Die an die Bahnanlage im nördlichen Plangebiet angrenzende private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün 3“ ist mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFL-R) zugunsten der Stadtwerke Wismar GmbH zu belasten. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL-R) umfasst die Befugnis des Versorgungsträgers unterirdische Versorgungsleitungen zu verlegen und zu unterhalten. Eine Bepflanzung der Fläche mit Bäumen und Sträuchern ist unzulässig.
- 9.3 Der Geh- und Radweg (östlicher Teil) als Verbindungsweg von der K 35 (Planstraße C) zur Planstraße A und die angrenzenden Flächen des Baugebietes GE 2.1 sowie die südlich an den Wall angrenzende öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Abstandsgrün“ sind mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFL-R) zugunsten der Stadtwerke Wismar GmbH in einer Breite von insgesamt 6,00 m zu belasten. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL-R) umfasst die Befugnis des Versorgungsträgers unterirdische Versorgungsleitungen zu verlegen und zu unterhalten. Eine Bepflanzung der Fläche mit Bäumen und Sträuchern sowie das Errichten von baulichen Anlagen ist unzulässig.
- 9.4 Der Geh- und Radweg (westlicher Teil) als Verbindungsweg von der K 35 (Planstraße C) zur Planstraße A und die angrenzenden Flächen der Baugebiete GE 2.1 und GE 2.2 sind mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFL-R) zugunsten der Stadtwerke Wismar GmbH in einer Breite von insgesamt 6,00 m zu belasten. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL-R) umfasst die Befugnis des Versorgungsträgers unterirdische Versorgungsleitungen zu verlegen und zu unterhalten. Eine Bepflanzung der Fläche mit Bäumen und Sträuchern sowie das Errichten von baulichen Anlagen ist unzulässig.
- 9.5 Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün Bodendenkmal“ ist mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFL-R) zugunsten der Stadtwerke Wismar GmbH zu belasten. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL-R) umfasst die Befugnis des Versorgungsträgers unterirdische Versorgungsleitungen zu verlegen und zu unterhalten. Eine Bepflanzung der Fläche mit Bäumen und Sträuchern ist unzulässig.
- 9.6 Die Fläche im Baugebiet GI 1 als Verbindung zwischen der südlichen Wendeanlage der Planstraße A und dem südlichen Regenwasserrückhaltebecken ist mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFL-R) zugunsten des Zweckverbandes Wismar und der Freiwilligen Feuerwehr zu belasten. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL-R) umfasst die Befugnis des Versorgungsträgers unterirdische Versorgungsleitungen zu verlegen und

zu unterhalten. Eine Bepflanzung der Fläche mit Bäumen und Sträuchern sowie das Errichten von baulichen Anlagen ist unzulässig.

## **10. BAULICHE UND SONSTIGE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

- 10.1 Im Plangeltungsbereich sind Vorkehrungen zum Schutz vor Lärmimmissionen zu treffen (passiver Schallschutz). Es gelten folgende Anforderungen an die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion der Außenbauteile (Wand, Dach, Fenster, Lüftung) von Büroräumen und Ähnliches:

Lärmpegelbereich IV:  $R'_{w,res} = 35 \text{ dB}$

Lärmpegelbereich V:  $R'_{w,res} = 40 \text{ dB}$

Für die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräumen und Ähnliches gilt ein Zuschlag von 5 dB.

- 10.2 Das erforderliche gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß  $R'_{w,res}$  bezieht sich auf die gesamte Außenfläche eines Raumes einschließlich Dach. Der Nachweis der Anforderung ist in Abhängigkeit des Verhältnisses der gesamten Außenfläche eines Raumes zu dessen Grundfläche sowie der Flächenanteile der Außenbauteile zu führen. Grundlage für den Nachweis der Schalldämm-Maße sind die den Festsetzungen zugrunde liegenden Normen DIN 4109-1: 2018-01<sup>2</sup> „Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen“, und DIN 4109-2: 2018-01<sup>3</sup> „Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“.
- 10.3 Der Nachweis der festgesetzten passiven Schallschutzanforderungen ist im Rahmen der Objektplanung zu erbringen. Von den Festsetzungen kann ausnahmsweise im Einzelfall abgewichen werden, wenn sich für das konkrete Bauvorhaben auf Grundlage eines schalltechnischen Einzelnachweises aus der tatsächlichen Lärmbelastung im Hinblick auf die den Festsetzungen zugrunde liegenden Verkehrsdaten, die Anordnung bzw. Stellung des Gebäudes sowie die zum Zeitpunkt des Bauvorhabens geltenden Rechtsvorschriften nachweislich geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz ergeben.

---

<sup>2</sup>Die DIN 4109-1: 2018-01 „Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen und

<sup>3</sup>Die DIN 4109-2:2018-2 „Schallschutz im Hochbau Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“ können im Amt Neuburg/ Bau und Liegenschaften, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg, eingesehen werden. Sie sind zudem bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen.

## **II. GRÜNFLÄCHEN; PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**

**(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20, Nr. 25a und Nr. 25b BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB und § 1a Abs. 3 BauGB)**

### **1. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

#### **1.1 Private Grünfläche – Schutzgrün 1**

Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün 1“ im südöstlichen Plangebiet ist als Rasen- oder Wiesenfläche herzustellen. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind zulässig. Für die Anpflanzungen sind ausschließlich einheimische bzw. standortgerechte Gehölze gemäß Festsetzungen unter II.3.2 zu verwenden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist unzulässig.

#### **1.2 Öffentliche Grünfläche – Schutzgrün 2**

Auf der im nordöstlichen Plangebiet festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün 2“ ist auf der festgesetzten „Fläche für Aufschüttungen“ ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von maximal 7,00 m über dem natürlichen Gelände zu errichten. Die Böschungskanten sind beidseits mit einer Neigung von 1:2 herzustellen. Die Wallkuppe ist mit einer Breite von 1,00 m anzulegen. Am Wallfuß ist beidseitig eine Sickermulde auf einer Breite von 1,50 m herzustellen. Der Lärmschutzwall ist zu begrünen und zu pflegen. Das Anpflanzen von Sträuchern und Bodendeckern ist zulässig. Für die Anpflanzungen sind ausschließlich einheimische bzw. standortgerechte Gehölze gemäß Festsetzungen unter II.3.2 zu verwenden. Die Flächen innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün 2“, die nicht als „Fläche für Aufschüttungen“ festgesetzt sind, sind als Rasen- oder Wiesenfläche herzustellen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün 2“ ist unzulässig.

#### **1.3 Öffentliche Grünfläche - Abstandsgrün**

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Abstandsgrün“ ist als Rasen- oder Wiesenfläche herzustellen. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist unzulässig. Innerhalb dieser Fläche ist die Anlage eines 2,50 m breiten wassergebundenen Geh- und Radweges und die Nutzung der Fläche im Rahmen des festgesetzten Geh- Fahr- und Leitungsrechtes (Festsetzung I.9.3) zulässig.

#### **1.4 Öffentliche Grünfläche - Straßenbegleitgrün**

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün“ ist als Rasen- oder Wiesenfläche herzustellen. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind zulässig. Für die Anpflanzungen sind ausschließlich einheimische bzw. standortgerechte Gehölze gemäß Festsetzungen unter II.3.2 zu verwenden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist unzulässig.

#### **1.5 Private Grünfläche – Schutzgrün Bodendenkmal -- Kompensationsmaßnahme 1 (KM 1)**

Auf den Flächen innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün Bodendenkmal“, die gleichzeitig als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt sind, ist der intensiv genutzte Acker als extensiv gepflegte Mähwiese zu entwickeln. Die Anlage eines 3,00 m breiten, unbefestigten Wirtschaftsweges innerhalb

des festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes (Festsetzung I.9.5) ist zulässig. Die Ersteinrichtung der Grünfläche erfolgt durch Selbstbegrünung. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind innerhalb der Grünfläche unzulässig. Während der 5-jährigen Entwicklungspflege ist die Grünfläche zweimal jährlich (1. Mahd nach dem 1. Juli, 2. Mahd im Oktober) zu mähen und das Mahdgut ist jeweils abzutransportieren. Zur Unterhaltungspflege ab dem 6. Jahr ist weiterhin zweimal jährlich (1. Mahd nach dem 1. Juli, 2. Mahd im Oktober) ein Pflegeschnitt der extensiven Mähwiese mit Abfuhr des Mahdgutes durchzuführen. Walzen und Schleppen ist im Zeitraum vom 1. März bis zum Zeitpunkt der ersten Mahd unzulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln auf der Fläche ist unzulässig.

Auf den Flächen innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün Bodendenkmal“, die nicht als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt sind, ist die vorhandene Feldhecke dauerhaft zu erhalten.

#### 1.6 Private Grünfläche – Schutzgrün 3-- Kompensationsmaßnahme 2 (KM 2)

Auf der im nördlichen Plangebiet parallel zur Bahnanlage angrenzenden, westlich und östlich des Nord-Ost-Zubringers festgesetzten privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün 3“, die gleichzeitig als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt ist, sind die vorhandenen Gehölze durch flächige Anpflanzungen zu erweitern. Für die Anpflanzungen beträgt der Flächenanteil an Bäumen höchstens 10% und es sind ausschließlich Gehölze gemäß Festsetzung II.3.1 zu verwenden. Die Anpflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Vorhandene Gehölze sind zu erhalten und in die Anpflanzungen zu integrieren. Die Anpflanzungen sind durch geeignete Maßnahmen vor Wildverbiss zu schützen.

Auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün 3“ westlich des Nord-Ost-Zubringers ist entlang der südlichen Abgrenzung der Grünfläche ein Abstand von 2,00 m zu angrenzenden Flächen einzuhalten und als Saumbereich zu entwickeln und zu pflegen.

Auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün 3“ östlich des Nord-Ost-Zubringers ist die Anlage eines 3,00 m breiten unbefestigten Wirtschaftsweges innerhalb des festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes (Festsetzung I.9.2) zulässig. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern innerhalb des festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes ist unzulässig. Die nicht bepflanzten und für die Anlage eines unbefestigten Wirtschaftsweges in Anspruch genommenen Bereiche sind als Saumbereich zu entwickeln und zu pflegen.

Durch entsprechende Pflegemaßnahmen ist eine Waldentwicklung innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün 3“ zu vermeiden und diese langfristig auszuschließen.

Während der 5-jährigen Entwicklungspflege sind die nicht bepflanzten Flächen einmal jährlich, außer im Zeitraum von März bis Juli, zu mähen und die Anpflanzungen bedarfsweise zu wässern. Bäume sind bei Ausfällen zu ersetzen. Sträucher sind bei Ausfällen von mehr als 10 % zu ersetzen. Die Schutzeinrichtung ist bei Bedarf in Stand zu setzen und nach Ende der Entwicklungspflege wieder abzubauen.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist unzulässig.

#### 1.7 Öffentliche Grünfläche – Abstandsgrün -- Kompensationsmaßnahme 3 (KM 3)

Auf der im nordöstlichen Plangebiet festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Abstandsgrün“, die gleichzeitig als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt ist, sind die überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen unter Einhaltung vorhandener, bedeutender

Biotopstrukturen als extensiv gepflegte Mähwiese zu entwickeln. Die Anlage eines 3,00 m breiten unbefestigten Wirtschaftsweges innerhalb des festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes (Festsetzung I.9.1) ist zulässig. Die Ersteinrichtung der Grünfläche erfolgt durch Selbstbegrünung. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Abstandsgrün“ unzulässig. Während der 5-jährigen Entwicklungspflege ist die Grünfläche maximal zweimal jährlich (1. Mahd nach dem 1. Juli, 2. Mahd im Oktober) zu mähen und das Mahdgut ist jeweils abzutransportieren. Zur Unterhaltungspflege ab dem 6. Jahr ist weiterhin zweimal jährlich (1. Mahd nach dem 1. Juli, 2. Mahd im Oktober) ein Pflegeschnitt der extensiven Mähwiese mit Abfuhr des Mahdgutes durchzuführen. Walzen und Schleppen ist im Zeitraum vom 1. März bis zum Zeitpunkt der ersten Mahd unzulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist unzulässig.

1.8 Kompensationsmaßnahme 4 (KM 4)

Die Kleingewässer (gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope Nr. NWM21233, NWM21229 und NWM21224) innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Abstandsgrün“ südwestlich der Ortslage Hornstorf und innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün 3“ sind zu renaturieren und amphibiengerecht zu gestalten. Die vorhandenen Gehölze sind, bis auf 1 bis 2 Bäume je Gewässer an der Nordseite, mitsamt des Wurzelballens zu roden. Die Gewässer sind fachgerecht zu entschlammen und mit nach Süden ausgerichteten Flachwasserzonen (0 bis 0,40 m Tiefe) sowie Tiefwasserzone (bis 1,80 m Tiefe) auszuformen. Die Uferböschungen sind naturnah, flach und strukturreich mit einer Neigung von mindestens 1:3 herzustellen. Der Bodenaushub ist außerhalb der Maßnahmenfläche auszubringen oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Um die Gewässer ist ab Böschungsoberkante eine 10 m breite Sukzessionsfläche als Pufferstreifen vorzusehen. Die Pufferzone ist in der Örtlichkeit mittels Lesesteinen abzugrenzen. Die Ausführung der Gewässerwiederherstellung ist in der Ausführungsplanung in Abstimmung mit dem Artenschutzgutachter festzulegen. Die Realisierung der Maßnahme ist baubiologisch zu begleiten.

**2. FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

2.1 Kompensationsmaßnahme 1 (KM 1)

Die KM 1 ist entsprechend der Festsetzung unter Punkt II.1.5 herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

2.2 Kompensationsmaßnahme 2 (KM 2)

Die KM 2 ist entsprechend der Festsetzung unter Punkt II.1.6 herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

2.3 Kompensationsmaßnahme 3 (KM 3)

Die KM 3 ist entsprechend der Festsetzung unter Punkt II.1.7 herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

2.4 Kompensationsmaßnahme 4 (KM 4)

Die KM 4 ist entsprechend der Festsetzung unter Punkt II.1.8 herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

## 2.5 Ausgleichs- und Ersatzbelange

Die Eingriffe in Einzelbäume werden gemäß Baumschutzkompensationserlass (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V vom 15.10.2007) ermittelt und ein entsprechender Ausgleich wird festgesetzt. Demnach sind für die Rodung von 22 Bäumen 22 Ausgleichspflanzungen erforderlich. Für die 22 Ausgleichspflanzungen sind einheimische und standortgerechte Bäume in der Qualität dreimal verpflanzter Hochstamm mit Stammumfang von 16 – 18 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Eine dreijährige Entwicklungspflege inklusive bedarfsweiser Bewässerung, die das Anwachsen der Bäume sichern soll, ist zu gewährleisten. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

Die Eingriffe in den Alleenbestand werden gemäß dem gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz „Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 18.12.2015 (Alleenerlass – AIErl M-V) ermittelt und ein entsprechender Ausgleich wird festgesetzt. Demnach sind für die Rodung von 28 Bäumen einer Baumreihe 28 Ausgleichspflanzungen sowie eine Ersatzzahlung für 56 Bäume in Höhe von insgesamt 22.400,-€ erforderlich. Es sind Bäume in der Qualität dreimal verpflanzte Hochstämme mit Stammumfängen von 16 - 25 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen (vgl. 5.9 Alleenerlass). Die Anpflanzungen sind durch eine fünfjährige Entwicklungspflege zu sichern und dauerhaft zu erhalten und bei vorzeitigem Abgang durch einen neuen Baum zu ersetzen

Die insgesamt 50 Ausgleichspflanzungen für die Rodung von Einzelbäumen und Bäumen einer Baumreihe sollen innerhalb des Plangebietes entlang der Planstraße C auf den festgesetzten Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen erfolgen. Die Bäume sind in einem Pflanzabstand von 10-12 m zu pflanzen. Für die Ausgleichspflanzungen sind Baumarten gemäß Pflanzliste unter Punkt II.3.3 zu verwenden.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft in Höhe von 371.610 m<sup>2</sup> EFÄ (Eingriffsflächenäquivalent), die nicht über interne Maßnahmen ausgeglichen werden können, werden durch den Erwerb von Ökopunkten kompensiert.

## 3. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- 3.1 Für Anpflanzungen innerhalb der festgesetzten Flächen für die Kompensationsmaßnahme 2 (KM 2) sind ausschließlich standortgerechte und heimische Gehölze zu verwenden. Die Heister sind in Abständen von 3,00 m x 3,00 m und die Sträucher im Verband von 1,00 m x 1,50 m zu pflanzen. Folgende Gehölze und Pflanzqualitäten sind zu verwenden:

Heister (Hei. 2xv, Höhe mind. 150-175 cm):

Hainbuche (*Carpinus betulus*),  
Feld-Ahorn (*Acer campestre*),  
Wildapfel (*Malus sylvestris*).

Sträucher (2xv, Höhe mind. 80-100 cm):

Gemeine Hasel (*Corylus avellana*),  
Zweigrifflicher Weißdorn (*Crataegus laevigata*),  
Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*),  
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)

Schlehe (*Prunus spinosa*)  
Heckenrosen (*Rosa corymbifera*, *Rosa canina*),  
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*).

- 3.2 Für Anpflanzungen innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün 1 und 2“ und der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün“ sind ausschließlich standortgerechte Gehölze gemäß Pflanzliste in folgenden Pflanzqualitäten zu verwenden:

Heister (Hei. 2xv, Höhe mind. 150-175 cm):

Feld-Ahorn (*Acer campestre*),  
Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*),  
Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*),  
Hänge-Birke (*Betula pendula*),  
Hainbuche (*Carpinus betulus*),  
Vogel-Kirsche (*Prunus avium*).

Sträucher (2xv, Höhe mind. 80-100 cm):

Gemeine Hasel (*Corylus avellana*),  
Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*),  
Zweigrifflicher Weissdorn (*Crataegus laevigata*),  
Liguster (*Ligustrum vulgare*),  
Schlehe (*Prunus spinosa*),  
Heckenrosen (*Rosa corymbifera*, *Rosa canina*),  
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*),  
Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*).

Bodendecker (Höhe 40-60 cm):

Blutrote Storchschnabel (*Geranium sanguineum*),  
Ruprechtskraut (*Geranium robertianum*),  
Efeu (*Hedera helix*),  
Glanz-Apfelrose (*Rosa rugotida*),  
Bodendeckerrosen (*Rosa spec.*).

- 3.3 Für Anpflanzungen innerhalb der festgesetzten Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind ausschließlich standortgerechte und heimische Bäume gemäß Pflanzliste in folgenden Pflanzqualitäten zu verwenden:

Bäume:

Rot-Buche (*Fagus sylvatica*),  
Wildapfel (*Malus sylvestris*),  
Vogel-Kirsche (*Prunus avium*),  
Trauben-Eiche (*Quercus petraea*),  
Stiel-Eiche (*Quercus robur*),  
Schwedische Mehlbeere (*Sorbus intermedia*).

Als Unterpflanzung der Einzelbäume sind Strauchanpflanzungen zulässig.

#### **4. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**

Die festgesetzten Standorte für die zu erhaltenen Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang artengleich nachzupflanzen.

### **III. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)**

#### **1. ANFORDERUNGEN AN DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)**

##### **1.1 Fassaden**

Reflektierende Fassadenmaterialien sind nicht zulässig.

Für Solar- und Photovoltaikanlagen an Wänden sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.

##### **1.2 Dächer**

Dacheindeckungen aus reflektierenden Materialien sind unzulässig, ausgenommen davon sind Glasflächen. Unbeschichtete kupfer-, zink- oder bleigedekte Metalldachflächen unzulässig.

Solar- und Photovoltaikanlagen auf Dächern sind nur in oder direkt auf der Dachfläche zulässig. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.

##### **1.3 Werbeanlagen**

Webeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Die Errichtung von Werbeanlagen zum Zweck der Fremdwerbung ist unzulässig.

Werbeanlagen mit beweglicher Lichtwerbung wie Lauf-, Dreh-, Wechsel- und Blinklicht sowie akustische Werbeanlagen sind unzulässig.

Die Höhe von Werbeanlagen darf die Oberkante des Gebäudes nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Gebäudeteile und technische Einrichtungen die gemäß Festsetzung I 2.1.2 ausnahmsweise zulässig sind.

Freistehende Werbeanlagen und Fahnen dürfen eine Höhe von 12,00 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten.

#### **2. ART, GESTALTUNG UND HÖHE DER EINFRIEDUNGEN (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 LBauO)**

##### **Einfriedungen**

Einfriedungen als Zäune zu öffentlichen Verkehrsflächen sind bis zu einer Höhe von maximal 2,00 m zulässig.



### **3. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN (§ 84 LBauO)**

Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V sowie nach § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne eine Ausnahmegenehmigung zu besitzen von den örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V abweicht. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

## **IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)**

### **1. BAU- UND BODENDENKMALE**

Im Plangeltungsbereich sind keine Baudenkmale vorhanden. Im Plangeltungsbereich sind Bodendenkmale- Bodendenkmal Rüggow, Fundplatz 4 und Bodendenkmal Hornstorf-Rohlstorf Fundplatz 2, bekannt.

Für das Bodendenkmal BD Hornstorf-Rohlstorf Fundplatz 2 auf den Flurstücken 32, 34/9, 35/3, 37/3 und 38/3 der Flur 2 in der Gemarkung Hornstorf, kann angesichts der wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Veränderung oder Beseitigung – auch der Umgebung – gemäß § 7 Abs. 4 DSchG M-V nicht zugestimmt werden.

Für das Bodendenkmale Rüggow, Fundplatz 4 auf den Flurstücken 1/1, 1/2, 2/1, 2/3, 2/4, 3/1, 3/2, 6/3, 6/6, 17/1, 17/2, 17/5, 18/1, 18/2, 19/1, 19/2 der Flur 1 Gemarkung Rüggow, kann die Veränderung oder Beseitigung nach § 7 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt ist. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingung gebunden.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige.

### **2. TRINKWASSERSCHUTZZONE**

Das Plangebiet befindet sich derzeit innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Wismar-Friedrichshof. Nach abgeschlossener Neufestsetzung befindet sich das Plangebiet teilweise in der Trinkwasserschutzzone III B der Wasserfassung Wismar-Friedrichshof.

Die Festsetzungen der Schutzzonenordnung für die Trinkwasserschutzgebiete des Kreises Wismar Beschluss-Nr. 63-14/ 81 vom 19. November 1981 sind zu beachten. Es gelten folgende Verbote:

- Emissionen nicht gasförmiger Schadstoffe,
- Abwasserversickerung, Untergrundverrieselung,
- Betriebe mit Ableitung infektiöser Abwässer,
- Ablagern von Rückstandsstoffen,
- Entlastungsflächen für die Beseitigung von flüssigen organischen Düngemitteln,
- Umgang mit Mineralöl und Mineralölprodukten.

Darüber hinaus bestehen Nutzungsbeschränkungen bis zum Verbot.

Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone III und die zukünftigen Verbote und Nutzungsbeschränkungen der Verordnung über die Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes der WF Wismar Friedrichshof in der Trinkwasserschutzzone III B sind einzuhalten.

Die Anforderungen des DVGW-Regelwerkes W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser innerhalb der Trinkwasserschutzzone III und die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag), eingeführt durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, sind einzuhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Regelwerke und der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sowie Ausnahmeregelungen und damit die Entscheidung zur Zulässigkeit von Gewerbebetrieben innerhalb des Plangeltungsbereiches obliegen der zuständigen unteren Wasserbehörde (Einzelfallentscheidung).

Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen innerhalb und außerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutzzonen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist. Die Verordnung über Anlagen und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) ist einzuhalten.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) innerhalb und außerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutzzonen notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG sechs Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen zu.

### **3. RICHTFUNKSTRECKEN**

Im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren ist zu beachten, dass sich innerhalb der gekennzeichneten Bereiche der Richtfunkstrecken mögliche Auflagen bei der Aufstellung von Baukränen ergeben können.

## **V. HINWEISE**

### **1. BODENSCHUTZ**

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes

genannten Personen sind verpflichtet konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständige Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die Grundstückseigentümer in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg – Vorpommern [Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V] verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

## **2. ABFALL- UND KREISLAUFWIRTSCHAFT**

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist die zuständige untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht.

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg erfolgen kann.

## **3. MUNITIONSFUNDE**

Munitionsfunde sind nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) für das Plangebiet sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-York-Str. 6, 19061 Schwerin, zu erhalten. Ein Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen. Auf der Homepage [www.brand-kats-mv.de](http://www.brand-kats-mv.de) ist unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben zu finden.

## **4. HINWEISE ZU VERSORGUNGSLEITUNGEN**

Versorgungsleitungen dürfen ohne Zustimmung des Eigentümers nicht überbaut oder umverlegt werden. Es sind die üblichen Schutz- und Sicherheitsabstände einzuhalten. Konkrete Angaben machen die Versorgungsträger auf Anfrage. Im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind bei der Ausführungsplanung und Bauausführung die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz der Leitungen und Kabel zu beachten.

## **5. HINWEISE DER DEUTSCHEN BAHN**

Gegen die durch den Bahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehenden Immissionen wie Erschütterungen, Lärmbelästigungen, Funkenflug und dergleichen können keine Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Abwehrmaßnahmen gegen die Deutsche Bahn AG geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist.

Dem Bahngelände und den Entwässerungsanlagen der Deutschen Bahn AG dürfen Abwässer jeglicher Art nicht zugeleitet werden. Vorhandene Bahnentwässerungssysteme der Deutsche Bahn AG sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten und sind bei Beschädigung wiederherzustellen.

Beleuchtungsanlagen und Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass eine Blendung des Eisenbahnpersonals und Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn jederzeit sicher ausgeschlossen werden kann.

## **6. ZEITRAUM FÜR DIE REALISIERUNG VON ANPFLANZGEBOTEN**

Die Pflanzmaßnahmen sind im Zuge der Erschließung durchzuführen und unmittelbar nach Fertigstellung der baulichen Anlagen abzuschließen.

## **7. TECHNISCHE NORMEN UND GRUNDLAGEN**

Die als Grundlage für die Festsetzungen im Bebauungsplan genannten DIN-Normen, technischen Regelwerke, Erlasse und Verordnungen können im Amt Neuburg, Abt. II Bau- und Liegenschaften, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg eingesehen werden.

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz –V-3-8804.25.1 v. 06.06.2007 des Landes NRW (SMBl. NRW. 283) zu Abständen zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass) kann im Amt Neuburg, Abt. II Bau- und Liegenschaften, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg eingesehen werden.

Der Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG - der Kommission für Anlagensicherheit“ (Fassung November 2010) kann im Amt Neuburg, Abt. II Bau- und Liegenschaften, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg eingesehen werden.

## **8. EXTERNE AUSGLEICHS- UND ERSATZBELANGE**

Zum Ausgleich der entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft in Höhe von 371.610 m<sup>2</sup> EFÄ (Eingriffsflächenäquivalent), die nicht über interne Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können, werden Ökopunkte aus dem Ökokonto VR-007 „Renaturierung der Fischlandwiesen“ aus der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ erworben.

## 9. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE

### Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

#### Brutvögel

Zum Schutz der einheimischen Brutvögel ist die Beseitigung von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum letzten Tag im Februar zulässig. Ausnahmen außerhalb der dieser Zeit sind nur zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden. Der Nachweis, dass keine geschützten Tierarten vorkommen bzw. erheblich beeinträchtigt werden, ist dann durch den Verursacher der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen.

#### Reptilien und Amphibien

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben und Gruben zu entfernen sind.

### Vorsorgemaßnahmen

#### Brutvögel

Als Vorsorgemaßnahme ist die Anlage von Grünlandbereichen und die Sanierung von Gewässern südlich Hornstorf als Vorsorgemaßnahme zu betrachten. Während der 5-jährigen Entwicklungspflege der herzustellenden Grünlandfläche ist die Grünfläche maximal zweimal jährlich (1. Mahd nach dem 1. Juli, 2. Mahd im Oktober) zu mähen und das Mahdgut ist jeweils abzutransportieren. Zur Unterhaltungspflege ab dem 6. Jahr ist weiterhin zweimal jährlich (1. Mahd nach dem 1. Juli, 2. Mahd im Oktober) ein Pflegeschnitt der extensiven Mähwiese mit Abfuhr des Mahdgutes durchzuführen. Eine Bepflanzung der Grünlandflächen mit Gehölzen sollte nicht erfolgen.

#### Amphibien

Als Vorsorgemaßnahme ist die Renaturierung der Gewässer südlich Hornstorf zu betrachten. Die genaue Ausführung und Umsetzung erfolgt entsprechend der Festsetzung unter Punkt II.1.8.